
NIEDERSCHRIFT

**über die 6. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich) am
Dienstag, 12. Mai 2020, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus in Ockenfels, Haupt-
straße**

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
Satzungsanpassung
2. Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ockenfels als öffentliche Straßen nach § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
Mehrere Straßen im Ortsgebiet
3. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein
hier: Beitrittsbeschluss gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP)
4. Dorferneuerungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz
5. Antrag auf Mitbenutzung der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte Ockenfels
6. Satzung der Ortsgemeinde Ockenfels über die Erhebung der Hundesteuer
7. Auftragsvergabe Nachrüstung der Aufzugsanlage Bürgerhaus Ockenfels mit einer UCM-Schutzeinrichtung
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Marcus Rott
Peter Graupner
Sebastian Müller
Friedel Dommermuth
Doris Neifer
Andreas Buss

Thomas Schrahn
 Torsten Krümmel
 Torsten Müller
 Artur Schlüter
 Edith Schlösser
 Michael Schmitz
 Gerhard Meickl
 Dr. Tobias Gülich

Abwesend – entschuldigt –

Andreas Mönig

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Technischer Verwaltungsangestellter Franz-Josef Krämer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass mit Schreiben vom 04.05.2020 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig sei.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschriften über die 5. Öffentliche und 5. Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zu Punkt 1:

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Satzungsanpassung

Sachverhalt/Begründung:

Die ganz überwiegende Zahl der Gemeinden in Rheinland-Pfalz verwendet in ihrer Ausbaubeitragssatzung den sogenannten Vollgeschossmaßstab. Hierzu regelte das Gemeinde- und Städtebund – Satzungsmuster in § 6 Abs. 1: *„Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.“*

Viele Satzungen haben bisher dann den Zusatz aufgenommen: *„Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.“* Eine solche Regelung ist allerdings nur bedingt zulässig. Sie ist nur zulässig, wenn die zu Beiträgen zu veranlagenden Grundstücke mit geringer Nutzbarkeit, also unter zwei Vollgeschossen, nicht mehr als 10 v. H. ausmachen.

Im Zuge der Veranlagung zu dem Wiederkehrenden Ausbaubeitrag hat sich ergeben, dass man sich nahe der 10 v. H. –Regelung bewege. Auch ist ein neuer Beschluss durch das OVG Rheinland-Pfalz ergangen (vgl. OVG RP, Beschluss 6 B 11122/19.OVG vom 05.09.2019), dass diese Gewichtung bei jeder Abrechnung nachzuweisen ist.

Aufgrund Vorgenanntem wird verwaltungsseitig dazu geraten, den Zusatz der Pauschalisierung der ersten beiden Vollgeschosse aus der Satzung zu streichen, um nicht Gefahr zu laufen, eine Abrechnung nicht vollziehen zu können. Diese Empfehlung wird auch aufgrund von

Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gegeben.

Aktuell heißt es in der Satzung:

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 vom Hundert (v. H.); für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H..

Neue Formulierung:

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 vom Hundert (v. H.).

Im Anhang erhalten Sie die Satzung angepasst. Farblich markiert sind die Bestandteile, die gelöscht bzw. ergänzt werden.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom **XX.XX.XXXX**

Der Gemeinderat Ockenfels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz in den zur Zeit gültigen Fassungen, in der Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Ockenfels erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) – c) BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Zu der Abrechnungseinheit „Ockenfels“ gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Ortsteils „Ockenfels“.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 vom Hundert (v. H.); ~~für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H..~~

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, wird die Fläche des im Geltungsbereich

des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H..

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z. B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen
- „Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.03.2018 in Kraft.

**53545 Ockenfels, XX.XX.XXXX
Ortsgemeinde Ockenfels**

Kurt Pape, Ortsbürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsanpassung zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEIN

Zu Punkt 2:

**Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ockenfels als öffentliche Straßen nach § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
Mehrere Straßen im Ortsgebiet**

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und der in diesem Zusammenhang anstehenden Beitragserhebungen ist es erforderlich, dass sämtliche Straßen gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz der Öffentlichkeit gewidmet sind.

Der von der Widmung erfasste Straßenbereich ist in der beigefügten Planskizze markiert.

Beschlussvorschlag:

1.)

a) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Talstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

**Flur 5, Flurstück Nr. 105/1, 111/1, 112/3, 112/5, 125/2, 125/7, 128/1, 130/12, 130/21, 133/1, 133/2, 27/1 (teilweise), 28/3, 30/1 (teilweise), 31/1 (teilweise), 39/2, 40/1, 43/2, 46/1, 47/1, 48/1, 37/1, sowie
Flur 10, Flurstück Nr. 115/1 (teilweise), 117/2, 132/1 (teilweise), 135/6, 135/7 (teilweise)**

b) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Bergstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

Flur 10, Flurstück Nr. 118/1, Flur 4, Flurstück Nr. 110/2, 110/5 (teilweise), 110/6 (tlw.), 110/7 (tlw.), 110/9, 111/2 (tlw.), 29/2 (tlw.), 31/2 (tlw.), 35/2 (tlw.), 38/2 (tlw.), 39/2 (tlw.), 40/2 (tlw.), 41/2 (tlw.), 44/2 (tlw.), 45/2 (tlw.), 47/6 (tlw.), 47/8 (tlw.), 50/2 (tlw.), 52/2 (tlw.), 53/2 (tlw.), 54/2 (tlw.)

c) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Am Fronacker“

in der

Gemarkung Ockenfels,

Flur 9, Flurstück Nr. 425/7, 425/3 (tlw.), 276/25, 280/5, 282/9, 280/13, 280/10 (tlw.), 282/8, 282/28, 276/26, 282/10, 267/1, 266/1, 265/1, 282/22, 282/20

d) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Waldstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

Flur 9, Flurstück Nr. 423/3 (tlw.), 351/1 (tlw.), 348/1

e) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Auf der Heide“

in der

**Gemarkung Ockenfels,
Flur 7, Flurstück Nr. 151/1
Flur 10, Flurstück Nr. 124, 62/1 (tlw.), 61/1
Flur 4, Flurstück Nr. 112/2 (tlw.), 60/1 (tlw.), 59/1 (tlw.), 58/1 (tlw.), 57/2
(tlw.), 63/2 (tlw.), 56/1 (tlw.), 64/1 (tlw.), 65/1 (tlw.), 55/1 (tlw.)**

f) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Hauptstraße“

in der

**Gemarkung Ockenfels
Flur 7, Flurstück Nr. 444/6, 111/1 (tlw.), 456, 98/1, 100/1 (tlw.), 462/1 (tlw.),
35/1 (tlw.), 36/1, 32/2 (tlw.), 30/1 (tlw.), 143/1 (tlw.), 144/1 (tlw.), 439/1
(tlw.), 21/2 (tlw.), 19/1 (tlw.), 16/1 (tlw.), 14/1 (tlw.), 12/1 (tlw.), 12/2 (tlw.)
Flur 9, Flurstück Nr. 426/12, 295/1 (tlw.), 426/10 (tlw.), 298/3 (tlw.), 298/5
(tlw.), 309/5, 323/6 (tlw.), 323/8 (tlw.), 426/3 (tlw.), 426/4 (tlw.), 426/5 (tlw.),
426/13 (tlw.), 426/22 (tlw.)**

g) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Auf dem Eschert“

in der

**Gemarkung Ockenfels,
Flur 7, Flurstück Nr. 446/3 (tlw.), 446/1, 447/9, 447/8 (tlw.), 361/1, 362/1,
363/1, 364/1, 365/1, 447/1, 447/2, 447/3, 447/4, 447/5, 447/6, 370/2, 447/7
Flur 2 Flurstück Nr. 206 (tlw.)
Flur 8, Flurstück Nr. 532/3, 532/4, 532/5, 557 (tlw.), 531/1, 532/6, 532/7,
532/8, 532/1, 532/9, 532/10, 533/1, 534/1, 535/3, 535/4, 535/1, 535/5, 535/6
(tlw.), 537/1, 538/1**

h) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Ohlenberger Weg“

in der

Gemarkung Ockenfels,

**Flur 7, Flurstück Nr. 444/4 (tlw.), 406/2, 446/3 (tlw.), 384/5, 386/5, 385/1,
387/1, 388/2, 391/1, 392/2 (tlw.)**

**Flur 8, Flurstück Nr. 559/1, 490/1, 558 (tlw.), 489, 551/3 (tlw.), 484/5, 484/3,
483/5, 252/3, 483/7, 483/9, 283/3, 480/4, 283/5, 478/1, 477/1, 283/7, 476/1,
554/1, 417/1, 416/1, 415/1, 414/1, 413/1, 411/1, 865**

i) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Kirchstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

**Flur 7, Flurstück Nr. 90/4, 444/6 (tlw.), 80/1 (tlw.), 79/1 (tlw.), 82/1 (tlw.),
83/1 (tlw.), 455 (tlw.), 453 (tlw.)**

j) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Weinbergstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

**Flur 5, Flurstück Nr. 125/5, 125/6, 30/6, 8/3
Flur 10, Flurstück 130/2 (tlw.)**

k) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Zollweg“

in der

Gemarkung Ockenfels,

**Flur 42, Flurstück Nr. 191/12, 192/1
Flur 10, Flurstück Nr. 137/1, 138 (tlw.)**

l) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Am Apostelberg“

in der

**Gemarkung Ockefels,
Flur 5, Flurstück Nr. 119/1**

m) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„In der Mark“

in der

**Gemarkung Ockefels,
Flur 7, Flurstück Nr. 455 (tlw.), 109/1
Flur 10, Flurstück Nr. 130/2 (tlw.), 87/1, 86/2, 128/2 (tlw.)
Flur 5, Flurstück Nr. 125/6 (tlw.), 2/3 (tlw.), 119/1 (tlw.)
Flur 4, Flurstück 114/2 (tlw.), 65/3, 83 (tlw.), 94 (tlw.), 95 (tlw.), 110/2 (tlw.)**

n) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Blumenau“

in der

**Gemarkung Ockenfels,
Flur 9, Flurstück Nr. 426/22 (tlw.)
Flur 10, Flurstück Nr. 118/1 (tlw.)
Flur 3, Flurstück Nr. 52/8 (tlw.)**

o) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„In der Schießheck“

in der

**Gemarkung Ockenfels,
Flur 8, Flurstück Nr. 859, 547/2 (tlw.)**

p) Der Gemeinderat beschließt, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 des LStrG, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Straße

„Burgstraße“

in der

Gemarkung Ockenfels,

Flur 6, Flurstück Nr. 284/25, 259/2 (tlw.), 330/1 (tlw.), 284/22, 261/5 (tlw.), 330/3 (tlw.), 284/23 (tlw.), 261/4 (tlw.), 263/4 (tlw.), 266/1 (tlw.), 272/1 (tlw.), 271/2 (tlw.), 284/19, 274/3 (tlw.), 281/1 (tlw.), 282/1 (tlw.), 283/1 (tlw.), 284/2 (tlw.), 285/1 (tlw.), 286/1 (tlw.), 288/2 (tlw.), 289/2, 290/1, 291/1, 284/21, 292/1 (tlw.), 409/293 (tlw.), 294/2 (tlw.), 294/1, 295/2 (tlw.), 295/1, 304/2 (tlw.), 304/1, 306/2 (tlw.), 306/1

Flur 7, Flurstück Nr. 455 (tlw.)

Flur 42, Flurstück Nr. 191/14, 191/15, 191/19, 191/20 (tlw.), 191/13 (tlw.), 191/17, 191/18, 321/1 (tlw.), 191/21 (tlw.), 191/10 (tlw.), 191/25 (tlw.), 191/22, 191/11 (tlw.), 137/6 (tlw.), 322/1 (tlw.), 192/4 (tlw.), 322/2, 322/5, 192/6, 322/4, 134/4 (tlw.), 134/3

Flur 10, Flurstück Nr. 137/5 (tlw.), 117/1 (tlw.)

Flur 5, Flurstück Nr. 134/1 (tlw.)

2.) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, nach der v. g. Beschlussfassung die öffentliche Widmungsverfügung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu veröffentlichen.

Finanzierung:**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, die o.g. Straßen wie aufgeführt zu widmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Widmungsverfügungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEIN

Zu Punkt 3:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein hier: Beitrittsbeschluss gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP)

Sachverhalt/Begründung:

Der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2018, auf Antrag der Stadt Linz am Rhein, die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein beschlossen. Gegenstand der 8. Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Baustoffzentrum Kretzhaus“ für das gesamte Betriebsgelände des dort ansässigen Baustoffhandels. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– am 20.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.06.2018 bis 23.07.2018. Mit Schreiben vom 14.06.2018 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Nach erfolgter Abwägung der, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, eingegangenen Stellungnahmen, hat der Verbandsgemeinderat, in seiner Sitzung am 05.09.2019, den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Entsprechend wurde der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein vom 28.10.2019 bis 29.11.2019 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.10.2019.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung am 13.02.2020 beschlossen, die während der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den Vorschlägen des Planungsbüros Dittrich, zu würdigen.

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP) bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Bereich, der von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein betroffen ist, ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEINZu Punkt 4:**Dorferneuerungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz****Sachverhalt/Begründung:**

Zur Förderung der Dorferneuerung gewährt das Land Rheinland-Pfalz Zuwendungen für die Entwicklung und Umsetzung örtlicher und regionaler Konzepte.

Ein solches Dorferneuerungskonzept ist für die Ortsgemeinde ein Leitbild zur langfristigen, nachhaltigen und zukunftsbeständigen Entwicklung des Dorfes und Perspektive für öffentliche und private Investitionen. Inhalt eines solchen Konzeptes können Maßnahmen mit folgenden Zwecken sein:

- das Dorf als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- den individuellen Charakter des Dorfes mit seinem Ortsbild zu erhalten.
- die Gemeinschaft der Dorfbewohner/innen zu stärken.
- örtliche Werte und Traditionen weiterzuentwickeln, kulturelle und wirtschaftliche Impulse auszulösen.
- die interkommunale Zusammenarbeit der Ortsgemeinde zu fördern.
- die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln und die Berücksichtigung ökologischer Belange und gestalterische Aspekte im Dorf durch landespflegerische und grünordnerische Maßnahmen zu verbessern.
- etc.

Für die Umsetzung einzelner Maßnahmen aus diesem Dorferneuerungskonzept können im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes Zuwendungen beantragt werden, die als Projektförderung, in der Regel als Anteilsfinanzierung, gewährt werden.

Bereits im Vorfeld des Dorferneuerungskonzeptes kann bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Nord, Trier (ADD) ein Antrag auf Zuwendung zur Durchführung einer Dorfmoderation gestellt werden. Die Dorfmoderation wird in der Regel mit 80% bezuschusst.

Im Rahmen der Dorfmoderation werden die Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, Senioren und die Vereine mit Ihren Problemen und Wünschen möglichst frühzeitig am Verfahren der Dorferneuerung und somit bei der Entwicklung des Dorferneuerungskonzeptes beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Durchführung einer Dorfmoderation im Rahmen der Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von Planungsbüros, zur Durchführung einer Dorfmoderation und für das Aufstellen eines Dorferneuerungskonzeptes, einzuholen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit 15 JA NEIN 1 ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEIN

Herr Torsten Müller wies darauf hin, dass für diese Maßnahme noch keine finanziellen Mittel im Haushalt 2020 zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass dies bekannt sei. Sofern die Dorfmoderation noch dieses Jahr beauftragt wird, ist ein Beschluß über eine überplanmäßige Ausgabe herbeizuführen.

Zu Punkt 5:**Antrag auf Mitbenutzung der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte Ockenfels****Sachverhalt/Begründung:**

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Ockenfels, Flur 9, Flurstück 612/2 ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, für sein dortiges Holzlager einen Wasseranschluss herzustellen.

In der Zufahrt zum Lagerplatz des Bauhofes Ockenfels verläuft die Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte Ockenfels. Eigentümer der Leitung ist die Ortsgemeinde Ockenfels. An diese Leitung soll fachgerecht eine weitere Wasserversorgungsleitung zum Holzlagerplatz verlegt werden. Neben einem Schieber soll eine geeichte Wasseruhr gesetzt werden. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anschluss und der Verlegung der Leitung trägt der Grundstückseigentümer des Flurstücks 612/2.

Die Gebühren für den Wasserverbrauch des Holzlagers würden der Gemeinde erstattet, ebenso die hälftige Zählergrundgebühr.

Zur Regelung der Angelegenheit soll ein Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer geschlossen werden.

In einem nächsten Schritt wäre noch eine Dienstbarkeit für die Sicherung der „neuen“ Wasserleitung zu Lasten des Grundstückes Gemarkung Ockenfels, Flur 9, Flurstück 612/3 einzutragen. Eigentümer des Grundstückes ist das Kreiswasserwerk Neuwied. Eine Kontaktaufnahme mit dem Kreiswasserwerk Neuwied seitens des Grundstückseigentümers erfolgt erst, wenn die Gemeinde dem Antrag auf Mitbenutzung der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte zustimmt.

Finanzierung:

Für die Gemeinde entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt dem Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entspr. Vertrag zu erstellen, Kosten für die Gemeinde entstehen nicht.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEIN

Zu Punkt 6:

Satzung der Ortsgemeinde Ockenfels über die Erhebung der Hundesteuer**Sachverhalt/Begründung:**

Eine Überprüfung der aktuellen Hundesteuersatzung hat ergeben, dass diese nicht mehr der aktuellen Rechtslage genügt. Aufgrund dessen erfolgte eine entsprechende Aktualisierung in Anlehnung an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes.

Hinsichtlich der Änderungen wird daher verwaltungsseitig empfohlen, einen Beschluss über die beigefügte aktualisierte Hundesteuersatzung zu fassen.

Finanzierung:**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die geänderte Hundesteuersatzung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

| |
|--|
| An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO |
|--|

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 7:

Auftragsvergabe Nachrüstung der Aufzugsanlage Bürgerhaus Ockenfels mit einer UCM-Schutzeinrichtung

Sachverhalt/Begründung:

Aufzüge, die ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommen wurden, sind mit einem UCM-Schutzsystem nach DIN EN 81 ausgerüstet. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass auch alle Aufzüge die vor 2012 in Betrieb genommen wurden, mit einem UCM-Schutzsystem auszurüsten sind. Ein wesentliches Risiko an Aufzügen, die vor dem Jahre 2012 in Betrieb genommen wurden, ist das sogenannte „unintended car movement“ (UCM). An diesen Aufzügen kann es bei geöffneten Türen dazu kommen, dass sich die Kabine plötzlich und unerwartet aus der Haltestelle bewegt. Ursache hierfür sind ein möglicher Defekt zentraler Bauteile- elektrischer und /oder mechanischer Natur.

Der Aufzug im Bürgerhaus Ockenfels ist Baujahr 2010 und besitzt kein solches Schutzsystem.

Die Errichter- und auch Wartungsfirma KONE hat uns mit Ihrem Schreiben vom 05.04.2019 auf das Fehlen dieses Schutzsystems an diesem Aufzug hingewiesen und mitgeteilt, dass der Einbau nach DIN EN 81 gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe Anlage).

Für den Einbau eines solchen Schutzsystems hat die Firma KONE ein entsprechendes Angebot unterbreitet (siehe Anlage).

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Einbau der angesprochenen sicherheitsrelevanten Bauteile ausschließlich durch die Herstellerfirma erfolgen.

Die Firma KONE ist der Hersteller und Errichter der betroffenen Aufzugsanlage und auch die Wartungsfirma der Anlage (Baujahr 2010). Das Angebot betrifft den Einbau eines sicherheitsrelevanten Bausteins in der Steuerung des Aufzuges (verhindert eine unbeabsichtigte Auf- oder Abwärtsbewegung des Fahrkorbs ohne Ansteuerung) und greift somit tief in alle Funktionen der Anlage ein. Die Firma KONE kennt ihre Anlagen und Funktionen von Grund auf.

Mit Sicherheit können auf dem Markt auch andere Anbieter (auch namhafte wie z.B. OTIS) gefunden werden, die an dieser Anlage auch ein solches Sicherheitssystem einbauen können und auch werden. Wegen den Marktgegebenheiten auch mit Sicherheit zum Teil günstiger.

Im Falle der Störung der Anlage dürfte sich die Klärung der Frage der Verantwortlichkeit als problematisch erweisen und möglicherweise längerfristige Ausfälle des Aufzuges und ungewollte rechtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Vergabe des Auftrages zum Einbau des UCM-Systems an die Firma KONE.

Finanzierung:

Für diese Maßnahme stehen im HH 2020 ein Betrag von 10.000 EUR (Haushaltsstelle 76000.50100/52313000, Prod.Nr. 57.30.01.01) zu Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Vergabe der Arbeiten an die Firma KONE zu dem angebotenen Angebotspreis von 8.925,00€.

Beratungsergebnis:

Einstimmig X Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag X JA NEIN

Zu Punkt 8:**Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende teilte den Anwesenden folgende Punkte mit:

a)

Der Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss des Gemeinderates Ockenfels, hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 einstimmig beschlossen, die Ockenfelder Kirmes 2020 aufgrund der Corona-Situation abzusagen.

b)

Die Landesregierung erwägt die Änderung der Gemeindeordnung, um in Ausnahmesituationen Ratsbeschlüsse im Umlaufverfahren und Ratssitzungen via Video oder Telefon zu ermöglichen.

c)

Der Haushalt für das Jahr 2020 wurde genehmigt. Das Schreiben der Kreisverwaltung ist beigelegt.

d)

Wie bekannt soll der Ockenfelder Bach unter der Regie der VG Linz renaturiert werden. Vor 14 Tagen fand ein weiterer Ortstermin mit dem Planungsbüro statt. Das Planungsbüro wurde beauftragt das erste Angebot aus dem Jahre 2017 nochmals zu prüfen, ob die darin aufgeführten Preise noch ihre Gültigkeit besitzen. Ein Förderbescheid wird Mitte des Jahres erwartet. Danach wird ausgeschrieben. Der Start der Arbeiten ist für den Herbst 2020 geplant.

Vor Beginn der Arbeiten soll noch eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.
Die durch einen Baum eingestürzte Brücke über den Bach wird nicht erneuert. Dort soll zukünftig eine Furt angelegt werden.

e)
Die Ferngasleitung zwischen Ohlenberg und der Pumpstation Ockenfels wird zurzeit erneuert.

f)
Die Kita Ockenfels ist aufgrund behördlicher Vorgaben wegen der Corona-Situation, z.Zt. mit einer Gruppe im „Notbetrieb“ mit max. 10 Kindern geöffnet. Ab Montag den 18.05.2020 wird eine zweite Gruppe mit max. 10 Kindern eingerichtet. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind aktuell von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr. Der Notbetrieb verlief bisher ohne Probleme. Die Eltern und das Personal gehen sehr verantwortlich mit der Situation um.

g)
Der beschlossene Treppenneubau zwischen Zollweg und der Kreisstraße 11 wird lt. Förderbescheid vom 24.04.20 mit 22.000,00€ gefördert. Das Investitionsvolumen beträgt 55.600,00€. Aktuell wird die Ausschreibung vorgenommen.

h)
Die Holzfenster des Saals im Bürgerhaus müssen nach fast 50 Jahren erneuert werden. In 2020 sollen die Fenster auf der Nordseite (Richtung „Hauptstraße“) und in 2021 die Fenster auf der Westseite (Richtung Straße „Auf der Heide“) erneuert werden. Z.Z. wird die Ausschreibung durchgeführt.

i)
Ratsmitglied Gerhard Meickl wurde gefragt, ob er für eine evtl. geplante Photovoltaikanlage auf dem Kindergarten Auskunft oder eine Beratung der Ortsgemeinde hinsichtlich der erforderlichen Statik geben kann. Herr Meickl verneinte dieses, da er als Rentner keine Berufshaftpflichtversicherung mehr besitze.
Herr Torsten Müller will der Ortsgemeinde Firmen nennen, die ein Angebot für PV-Anlagen inkl. der Statik abgeben können.

j)
Eine digitale Ausrüstung (z.B. Tablets) für den Gemeinderat und auch für den Saal des Bürgerhauses (Beamer, usw). um Sitzungen ohne Papier zu ermöglichen, ist ab 2021 geplant. Die techn. Voraussetzungen werden dazu eingerichtet.

k)
Der aktualisierte Sitzungskalender wird beigefügt.

Zu Punkt 9:

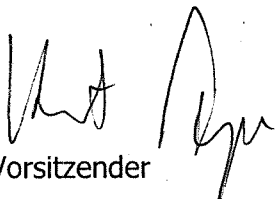
Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

a)
Ein Anwohner stellte die Frage, ob Versammlungen (Hochzeiten, Geburtstage, Sport usw.) im Bürgerhaus wieder zugelassen sind.
Der Vorsitzende teilte mit, dass dieses in Räumen noch nicht gestattet sei, wohl aber im Freien und das aber auch nur mit begrenzter Personenzahl.
Ab dem 27. Mai 2020 ist hier mit Lockerungen zu rechnen.

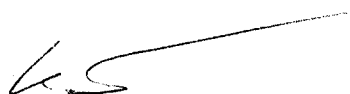
b)

Eine Anwohnerin teilte mit, dass auf die nun fehlende Brücke über den Bach mit Schildern hingewiesen werden sollte, da diese in der Regel auch von Wanderer genutzt würde (Wanderweg). Der Vorsitzende führte aus, dass er dort noch Warnhinweise anbringen lässt.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer

Sitzungskalender 2020

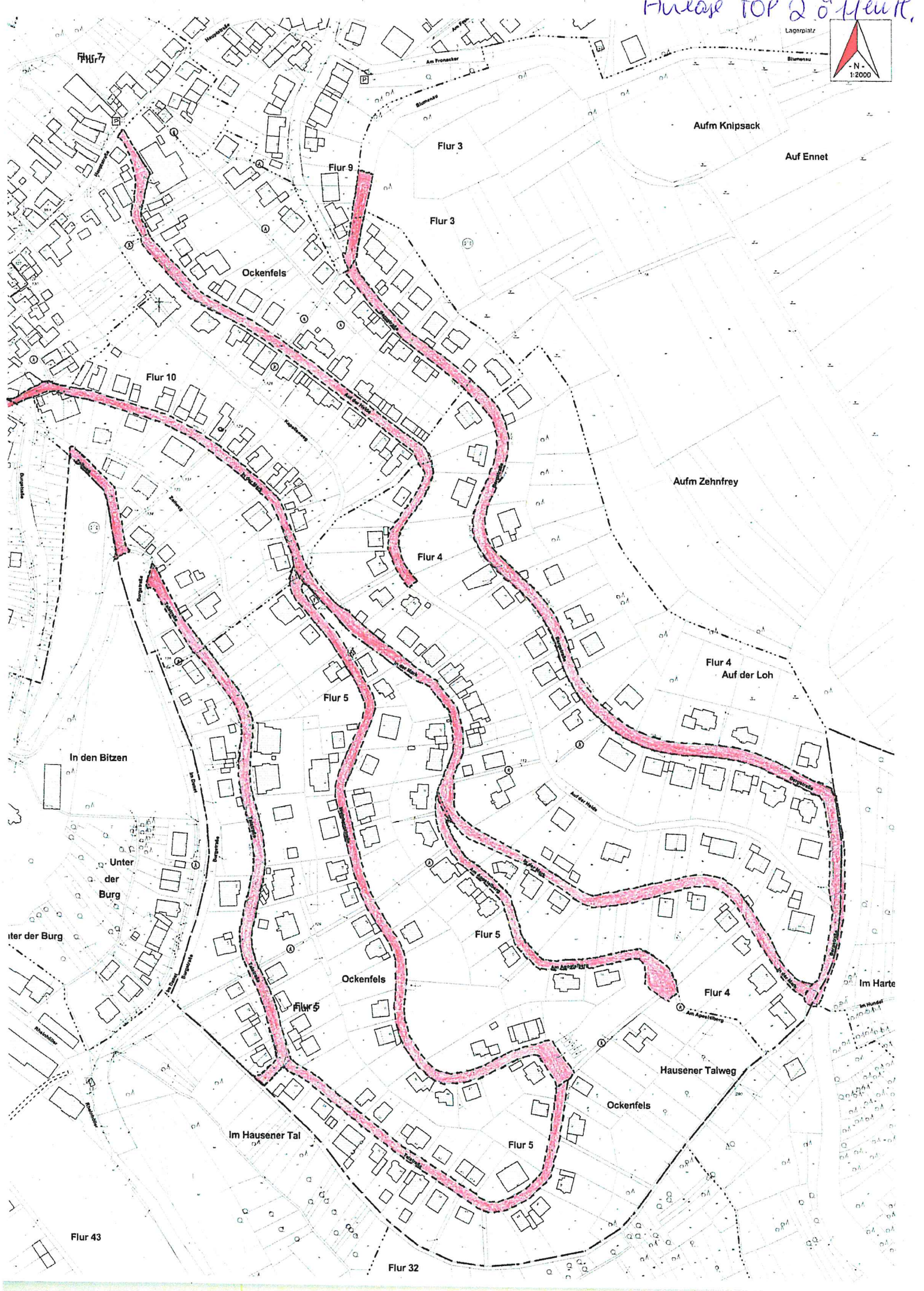
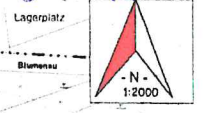
Ortsgemeinderat Ockenfels, Beginn jeweils um 19:00 Uhr

| | |
|----------------|--|
| Di, 21.01.2020 | Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss |
| Di, 04.02.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 03.03.2020 | Solarausschuss |
| Di 12.05.2020 | Kindergarten-/Jugend- und Kulturausschuss um 18:30Uhr |
| Di, 12.05.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 16.06.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 18.08.2020 | Rechnungsprüfungsausschuss (In der VG Linz, Beginn 18:00 Uhr) |
| Di, 25.08.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 13.10.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 01.12.2020 | Ortsgemeinderat/Weihnachtsessen |

| | | | | |
|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|
| Ferientermine: | Winter RP | 17.02. bis 21.02.2020 | Winter NRW | ----- |
| | Ostern RP | 09.04. bis 17.04.2020 | Ostern NRW | 06.04. bis 18.04.2020 |
| | Pfingsten RP | ----- | Pfingsten NRW | 02.06.2020 |
| | Sommer RP | 06.07. bis 14.08.2020 | Sommer NRW | 29.06. bis 11.08.2020 |
| | Herbst RP | 12.10. bis 23.10.2020 | Herbst NRW | 12.10. bis 24.10.2020 |
| | Weihnachten RP | 21.12.-31.12.2020 | Weihnachten NRW | 23.12.-06.01.2021 |

Stand: 11.05.2020

Flurkarte TOP 2 ö-Nr. 11



Planzeichenerklärung

Bestand

- Gewerbegebiet
§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Gewerbegebiet
§5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Wohngebiet
§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Wohngebiet
§5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Wald
§5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

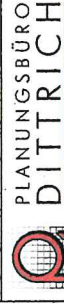
Planung

- Sonstige Sonderausichten für den großräumigen Groß- und Einzelhandels-
Bauschwerpunkt Kirchhaus
- §5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereiches



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Fortschreibung
des Flächennutzungsplanes



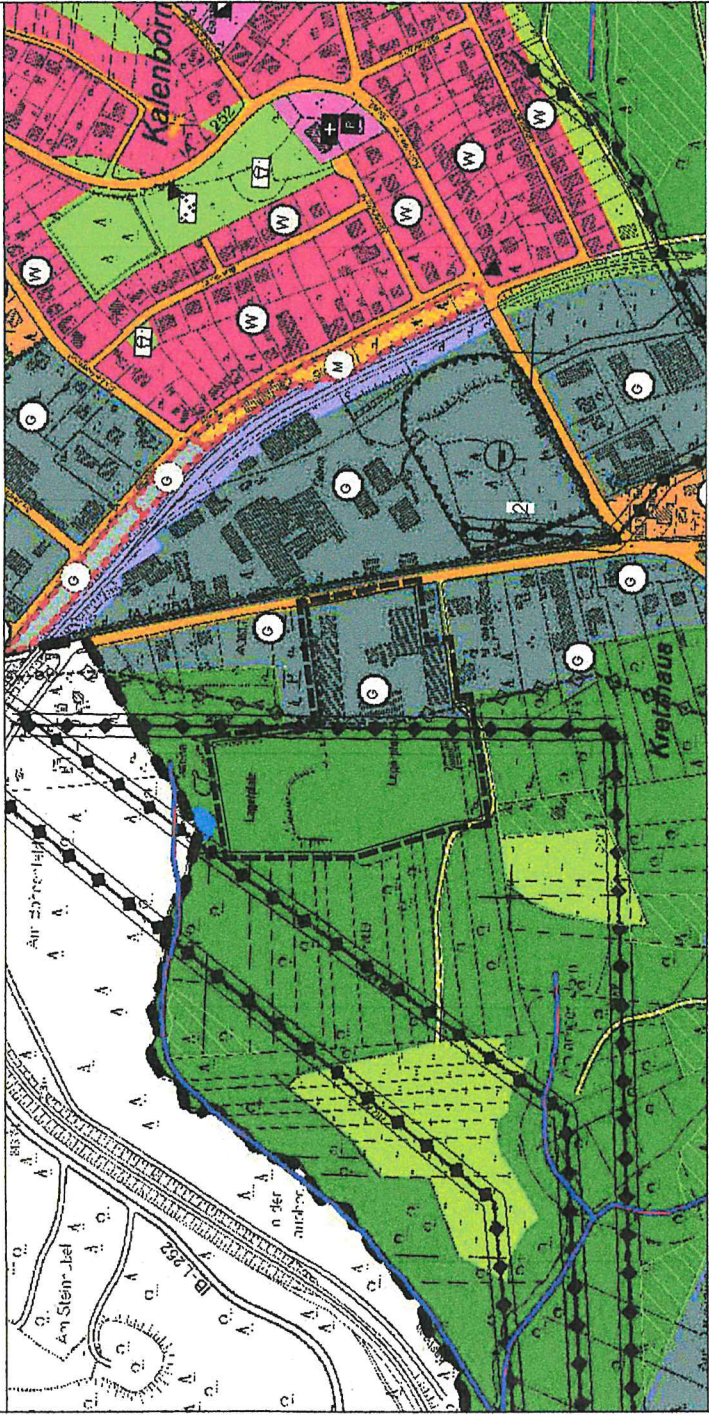
PLANUNGSBÜRO
DITTRICH
Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt/Wied
Telefon: 02663/9850-0
Telefax: 02663/9850-99
www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich

| | | | |
|---------------|--|-------------|-------------------|
| Projekt | Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, 8. Fortschreibung Sonderauftrags Baustoffzentrum Kirchhaus | Nr: | 766/17 |
| Verwaltung | Verbandsgemeinde Linz am Rhein Am Schoppelchen 5 53545 Linz am Rhein | Plan-Nr: | 1 |
| Planungsphase | Fortschreibungsbeschluss und Genehmigung gemäß § 6 BauGB | Index: | c |
| Planinhalt | Planzeichnung | Maßstab: | ohne |
| Blattgröße: | Bearbeitet: | Gezeichnet: | Datum: 10.01.2020 |
| DIN A3 | Pott | Pott | |

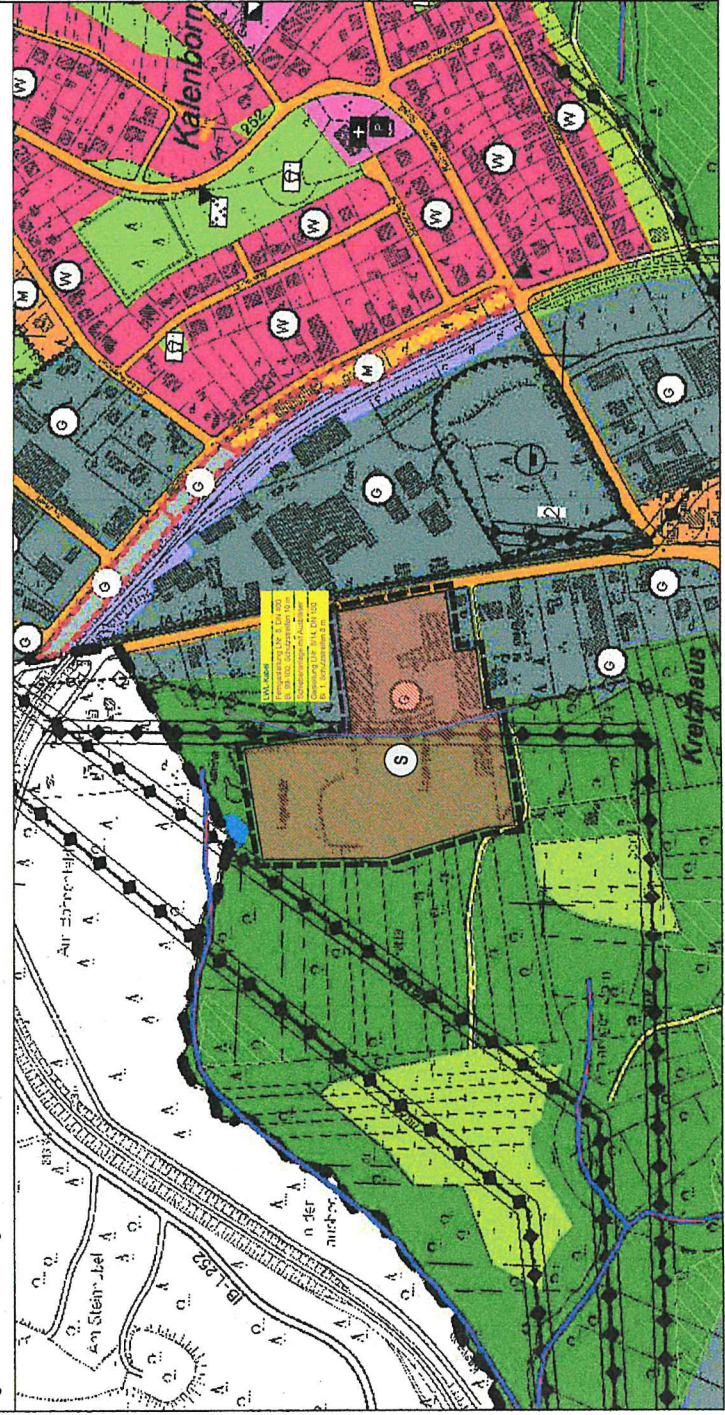


Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Stadt Linz am Rhein

bisherige Darstellung



geänderte Darstellung



Hans Scholl
Hauptstraße 6

53545 Ockenfels, 06.03.2020

Ortsgemeinde Ockenfels
Herrn Ortsbürgermeister Kurt Pape

Bürgermeisterfach bei der VG Linz

Antrag auf Gestattung der Mitbenutzung der Wasserversorgungsleistung zur Grillhütte Ockenfels

Sehr geehrter Herr Pape,

ich würde gerne mein Holzlager mit Wasser versorgen. Hintergrund ist, dass das von mir gesammelte Niederschlagswasser von den dortigen Dachflächen für die Bewässerung meiner gepflanzten Bäume im Wald nicht ausgereicht hat. In den trockenen Sommermonaten der letzten beiden Jahre war ich daher gezwungen, Kanister mit Wasser aus meinem Haus in Hauptstraße zu füllen, diese dann auf meinem Holzlager in einen 1000 l Tank auf meinem Traktoranhänger umzufüllen, um dann letztlich die angepflanzten Bäume in meinen Kulturen im Wald zu wässern.

Diesen Aufwand könnte ich mir nach Herstellung eines Wasseranschlusses auf meinem Holzlagerplatz ersparen.

Vom Hochbehälter des KWW führt eine unterirdische Wasserleitung zur Grillhütte Ockenfels. Da sich der öffentliche Wasserzähler sowie der Schieber zu der Versorgungsleitung unmittelbar neben dem Hochbehälter befindet, steht die weiterführende Leitung von dort zur Grillhütte im Eigentum und der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde.

Die Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte verläuft mittig der Zufahrt zum Lagerplatz des Bauhofes. Sowohl die Zufahrt als auch der Leitungsbetrieb sind im Zuge des Verkaufs des Wasserwerkes Ockenfels an das KWW durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert werden.

Aufgrund der direkten Nähe meines Grundstückes zur Wasserversorgungsleitung der Grillhütte von max. 2,50 m, bietet es sich an, einen Wasseranschluss von dort herzustellen. Dafür müsste ich dort fachgerecht einen Schieber setzen lassen und von dort unterirdisch eine Leitung mit Zwischenuhr und Wasserhahn in meinem Traktorschuppen verlegen. Sämtliche Arbeiten würden in Eigenleistung erfolgen. Wie Sie sicherlich wissen, arbeitet mein Sohn Tobias als Straßenbauer bei der Fa. Hähn & Stüber. Die Herstellung von Wasserhausanschlüssen zählt zum Aufgabengebiet meines Sohnes dort. Insofern würden die Arbeiten von Fachleuten ausgeführt. Dies gilt auch für das Setzen des Schiebers und das Anbohren der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte (Ausführung ggfls. durch Stefan Stroh oder HG Schmitz von der Bad Honnef AG). Die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Zufahrtsbereich zum Lageplatz des Bauhofes sichere ich zu.

Im beigefügten Lageplan ist der Verlauf der Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte (Eigentum Ortsgemeinde Ockenfels) in blau und der geplante Verlauf meiner Wasserleitung zum Holzlager in rot dargestellt.

Ich bitte um Gestattung der Herstellung und des Betriebs eines Wasseranschlusses für mein Holzlager von der Wasserversorgungsleitung der Ortsgemeinde zur Grillhütte.

Zur Regelung des Sachverhalts müsste zwischen der Ortsgemeinde Ockenfels und mir ein Gestattungsvertrag geschlossen werden. Darin wäre auch die Abrechnung des Wasserverbrauchs zu regeln. Durch die von mir vorgesehene Installation eines geeichten Wasserzählers kann mein Verbrauch problemlos festgestellt werden. Auch würde ich die Hälfte der Zählergrundgebühr (Wasserzähler KWW) tragen wollen. Der Gemeinde würden durch den Anschluss meiner Wasserleitung an das Leitungsnetz der Gemeinde keine Kosten entstehen.

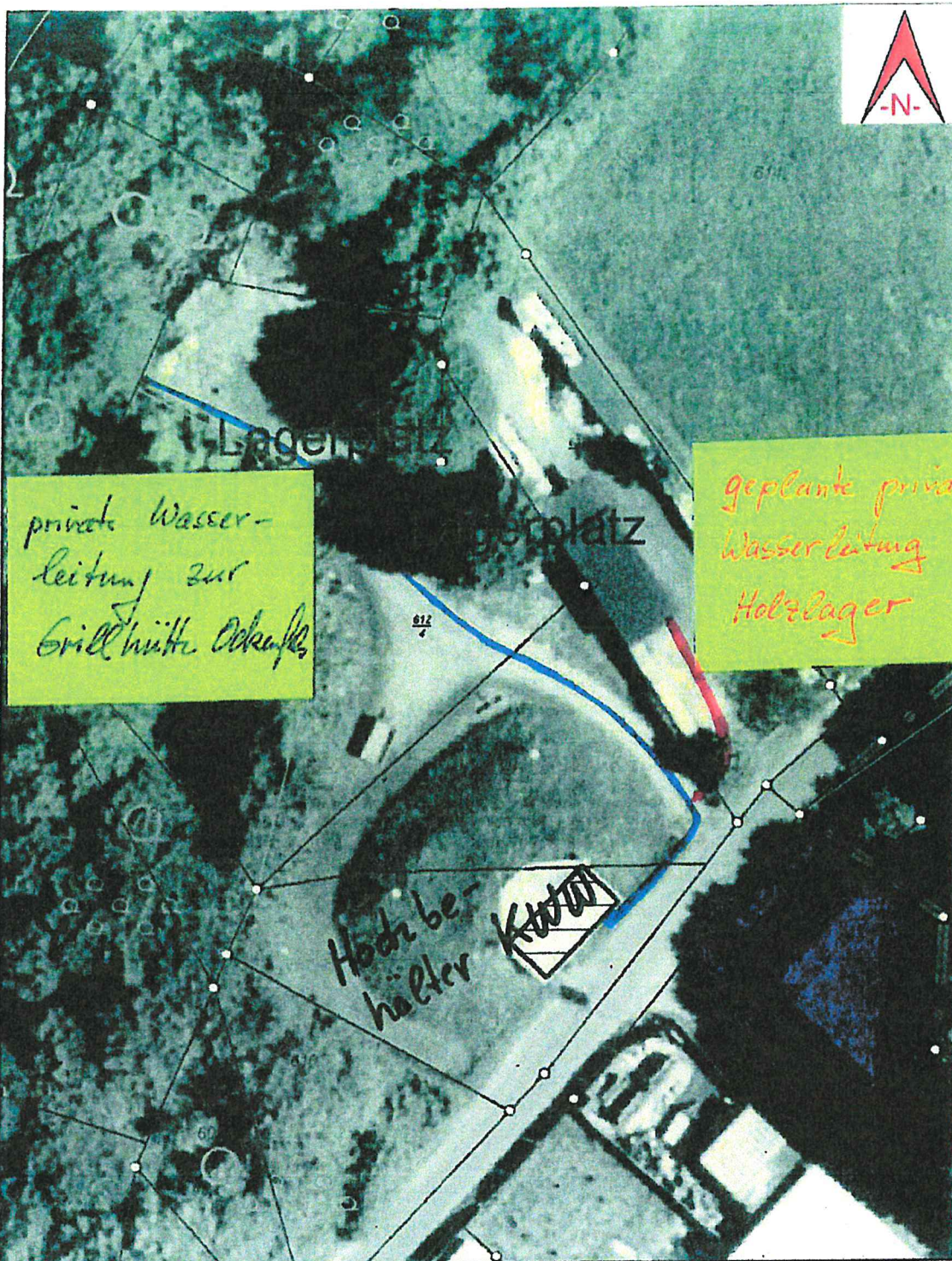
Sofern die Gemeinde mein Vorhaben positiv bewertet, müsste neben dem Gestattungsvertrag des Weiteren noch eine Dienstbarkeitseintragung durch einen Notar mit dem Kreiswasserwerk vereinbart werden. Mit dem Kreiswasserwerk trete ich jedoch erst in Verhandlungen diesbezüglich ein, wenn ich von der Ortsgemeinde ein positives Signal erhalte.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Ortsgemeinde mir den Anschluss einer privaten Wasserleitung zum Holzlager an die bestehende Wasserversorgungsleitung zur Grillhütte gestattet.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Anlage: Lageplanausschnitt



VERBANDSGEMEINDE
LINZ AM RHEIN

LAGEPLAN 1:500

S a t z u n g **über die Erhebung von Hundesteuer**

Der Ortsgemeinderat Ockenfels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerbefreiung
- § 7a Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
- § 9 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch den Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 15. Mai und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7 a Steuerfreie Hundehaltung

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zurückzugeben.

(2) Die Ortsgemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 9 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2002 außer Kraft.

| Bezug | Änderung |
|------------------------------------|---|
| Präambel | Verweis nach Änderung des KAG auf die §§ 2 und 5 Abs. 3 |
| § 2 | Es wurde gestrichen: -Haftung |
| § 2 Abs. 2 | Es wurde gestrichen:den Fällen des Satzes 1 erst ein... Es wurde ergänzt: ...jedem Fall..... |
| § 3 Abs. 2 S. 1 § 3 Abs. 2 S. 3 | Es wurde ergänzt: ...und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Es wurde ergänzt: Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet. |
| § 5 Abs. 1 | Es wurde gestrichen: Die Steuer beträgt jährlich:..... Es wurde ergänzt: Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. |
| § 5 Abs. 2 | Es wurde gestrichen: Die Steuer beträgt jährlich:.... Es wurde ergänzt: Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. |
| § 5 Abs. 4 | Ergänzt wurde: ...oder diesem Typ.... |
| § 5 Abs. 5 | Wurde ersatzlos gestrichen Vor dem Hintergrund der Rechtsunsicherheiten hat die Arbeitsgruppe des GStB entschieden diese Regelung aus dem Satzungsmuster zu streichen. Entsprechend Urteil vom 21.04.2010, 6 A 10038/10 (bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 07.04.2011, 9B 61.10) vertritt das OVG Rheinland-Pfalz, dass es der allgemeine Gleichheitssatz nicht gebietet, Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, von der erhöhten Hundesteuer zu befreien, wenn ihre Ungefährlichkeit im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird. Könnten Hundehalter durch einen positiven Wesenstest die erhöhte Besteuerung gänzlich vermeiden und nicht nur eine Steuerermäßigung herbeiführen, würde die Lenkungswirkung der erhöhten Besteuerung nämlich zumindest weitgehend aufgehoben. Darüber hinaus hat der Hessische VGH in einem Urteil vom 06.12.2006, 5 UE 3545/04 Bedenken gegen eine in einer Hundesteuersatzung vorgesehene Widerleglichkeit der Gefährlichkeitsvermutung geäußert. Nach Auffassung des Gerichts verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn eine Hundesteuersatzung, die einen erhöhten Steuersatz für "gefährliche Hunde" festlegt und dabei an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen die Vermutung der Gefährlichkeit knüpft, bei einem Teil der im einzelnen aufgeführten Rassen die Widerlegung der Vermutung im Einzelfall zulässt, bei einem anderen Teil dagegen nicht, ohne dass sich für diese Differenzierung aus kynologischen Feststellungen und Erkenntnissen zu rassespezifischen Eigenschaften und Verhaltensweisen sachgerechte Gründe ableiten lassen. |
| § 5 Abs. 6 | Wurde gestrichen und unter § 6 Abs. 3 aufgeführt |
| § 6 Abs. 2 | Die Fälligkeiten wurden der Verfahrensweise in der Verwaltung angepasst. |
| § 6 Abs. 5 | Es wurde ergänzt: Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein |

| | |
|---------------------|--|
| | schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. |
| § 7 | Neu § 7 Steuerbefreiung (alt: § 8) |
| § 7 Abs. 1 Nr. 1 | Satz 1: es wurde ergänzt: ...völlig... Satz 2 wurde gestrichen und ersetzt durch: Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden. |
| § 7 Abs. 1 Nr. 2 | Es wurde ergänzt: Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen. |
| § 7 Abs. 1 Nr. 3 | Es wurde geändert:Tierheimen..... |
| § 7 Abs. 1 Nr. 4 | Es wurde ergänzt: Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz. |
| § 7 a | Neu § 7a Steuerfreie Hundehaltung (alt: § 7) |
| § 7 a Abs. 1 Nr. 1. | (alt a)) wurde gestrichen und ersetzt durch: ..die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind. |
| § 7 a Abs. 1 Nr. 2. | Es wurde ergänzt: ...auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten..... |
| § 7 a Abs. 1 | (alt e)) wurde gestrichen – Berücksichtigung nunmehr unter § 7 Abs. 1 S. 2 |
| § 7 a Abs. 2 | Es wurde ergänzt: Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. |
| § 10 Abs. 1 Nr. 1 | Ergänzt wurde: ...oder fehlerhaft... |
| § 10 Abs. 1 Nr. 2 | Ergänzt wurde: ...und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt. |
| § 10 Abs. 1 Nr. 3 | Es wurde gestrichen: ...den Wegfall... Es wurde ergänzt: ...die Veränderung... |



KONE GmbH - Vahrenwalder Straße 317 - 30179 Hannover

Ortsgemeinde Ockenfels
v. d. Ortsbürgermeister Kurt Pape
Am Apostelberg 8
53545 Ockenfels

franz-josef.kraemer@vg-linz.de

KONE GmbH

Aufzüge · Rolltreppen ·
Automatiktüren
Vahrenwalder Straße 317
30179 Hannover
Telefon: 0511 67512 643
Telefax: 0511 2148 220

Ihr Gesprächspartner:
Nils Brüning
west-psr@kone.com

www.kone.de

09.03.2020

ANGEBOT - Nr. T-0003674320

| Equipment Nummer | Seriennummer | Adresse |
|------------------|--------------|--------------------------------|
| 40130970 | 40130970 | Hauptstr. 46 , 53545 Ockenfels |

Sehr geehrter Herr Krämer,

wie bereits mit unserem Herrn Op-het-Veld telefonisch besprochen erhalten Sie nachstehend unser Angebot.

Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen nachstehend aufgeführte Arbeiten durchführen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

KONE GmbH

i. A. Steffen Franke

i. A. Nils Brüning

1 ANGEBOTSÜBERSICHT

Equipment / Seriennummer: 40130970 - Adresse: Hauptstr. 46 , 53545 Ockenfels

| Technische Spezifikation | Einzelpreis |
|---|---------------------|
| <p>1 Nachrüstung des Sicherheitssystems zum Verhindern von unbeabsichtigten Fahrkorbbewegungen bei geöffneten Türen. gem. der EN 81-20; Einbau einer neuen Logik - Platine zum Stoppen des Aufzuges bei erkannter unbeabsichtigter Bewegung</p> <p><i>Umrüstung der KDL-Regelung (Aufrüstung des Frequenzumrichters) inklusive Prozessor und Weggeber sowie Herstellung der UCM mit CPU, - ADOe-Platinen und Software; Gemäß novellierter BetrSichV DIN-EN 81-20</i></p> <p><u>Leistungsbeschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Demontage des Tacho, Prozessor und Weggeber • Fachgerechte Entsorgung • Umrüstung der Regelung und Montage des neuen Tacho, Prozessor und Weggeber • Lieferung und Montage der CPU inkl. Software • Lieferung und Montage der ADOe-Platinen inkl. Zubehör • Parametrierung und Programmierung und Probelauf | 7.500,00 EUR |
| Gesamtnettopreis | 7.500,00 EUR |
| Zuzüglich USt. 19% | 1.425,00 EUR |
| Gesamtbruttopreis | 8.925,00 EUR |

Unsere Leistungen:

Durchführung der Arbeiten durch das erforderliche Fachpersonal während unserer normalen Arbeitszeit einschließlich Transportkosten. Abtransport und Verwertung der ausgebauten Teile. Nach Abtransport gehen diese Teile dann in unser Eigentum über und werden kostenneutral entsorgt.

Lieferzeit:

kurzfristig - nach schriftlicher Auftragserteilung und Abklärung der technischen Details.

Preisbasis:

Der vorstehend genannte Preis ist ein Festpreis und hat eine Gültigkeit von 12 Wochen. Die Umsatzsteuer ist davon ausgenommen.

Zahlung:

Nach Fertigstellung der Arbeiten mit Stellung der Schlussrechnung.

Hinweise:

Sollte sich bei den Arbeiten herausstellen, dass weitere Bauteile erneuert oder repariert werden müssen, die nicht im Leistungsumfang aufgeführt sind, unterrichten wir Sie unverzüglich. Mehrkosten werden nach Rücksprache gesondert verrechnet.

Für zusätzliche Auflagen und Ermessensentscheidungen der ZÜS Organisationen über den vorstehenden Leistungsrahmen hinaus, behalten wir uns eine gesonderte Verrechnung vor.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Angebot beigelegt.



Auftragserteilung

Empfänger:

KONE GmbH
Nils Brüning
Vahrenwalder Straße 317
30179 Hannover
Fax: 0511 2148 220
Mail: west-psr@kone.com

Absender:

Ortsgemeinde Ockenfels
v. d. Ortsbürgermeister Kurt Pape
Am Apostelberg 8
53545 Ockenfels

ANGEBOT-NR.: T-0003674320

Equipment / Seriennummer: 40130970 - Adresse: Hauptstr. 46 , 53545 Ockenfels

| Technische Spezifikation | Einzelpreis |
|--------------------------------|---------------------|
| 1 Nachrüstung der UCM-Funktion | 7.500,00 EUR |
| Angebotspreis netto | 7.500,00 EUR |
| Zuzüglich USt. 19% | 1.425,00 EUR |
| Angebotspreis brutto | 8.925,00 EUR |

Wir erteilen hiermit den Auftrag und erkennen Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Ort/ Datum

Tel.Nr. für Terminvereinbarungen

Ansprechpartner (in Druckbuchstaben)

E- Mail (Ansprechpartner vor Ort)

Unterschrift + Stempel

Ihre Bestellnummer

Rechnungstellung nach § 35a EStG Aufteilung Lohn- und Materialkosten ja nein

UCM-NACHRÜSTUNG IHRES AUFZUGS

Im Gegensatz zu Transportmitteln, deren Zugang beschränkt und genehmigungspflichtig ist (z. B. Autos), sind Aufzüge offen zugänglich. Daher darf von ihnen keine Gefahr ausgehen. Beispielsweise müssen in die Kabine herein-krabbelnde Kleinkinder und neugierige Haustiere immer sicher sein. Das Thema Sicherheit von Aufzügen ist in Deutschland keine Freiwilligkeit. Der Betreiber unterliegt der Betriebssicherheitsverordnung, die unter anderem den Betrieb des Aufzugs nach aktuellem Stand der Technik vorschreibt.

Sicherheit und Zugänglichkeit nach DIN EN 81-20

Der Stand der Technik ist definiert in der Normenreihe DIN EN 81. Diese hat sich in den vergangenen Jahren zugunsten der Sicherheit weiterentwickelt. Betreiber von Aufzügen stehen vor der Aufgabe, den sicheren Betrieb ihrer Anlagen regelmäßig zu hinterfragen. Nur so kann das Gefährdungspotenzial erkannt und das Haftungsrisiko eingeschätzt werden. Denn Betreiber haften bei einem Unfall immer dann, wenn dieser durch den Stand der Technik hätte verhindert werden können.

DIE LÖSUNG: NACHRÜSTEN!

Als Servicepartner empfehlen wir Ihnen die Nachrüstung eines UCM-Schutzsystems an Ihren Aufzügen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden. Alle Anlagen, die ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommen wurden, müssen gesetzlich bereits ab Werk über ein UCM-Schutzsystem verfügen.

Mit unserer Lösung

- erhöhen Sie die Sicherheit des Aufzugs für Nutzer und Wartungspersonal,
- sorgen für minimale Ausfallzeiten während der Umbauphase und
- handeln im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.

UCM – WAS IST DENN DAS?

Ein wesentliches Risiko an Aufzügen, die vor dem Jahre 2012 in Betrieb genommen wurden, ist das sogenannte „unintended car movement“ (UCM). Analysen an Aufzügen haben ergeben, dass ein Defekt zentraler Bauteile – elektrischer und/oder mechanischer Natur – dazu führen kann, dass sich die Kabine plötzlich und unerwartet bei geöffneten Türen aus der Haltestelle bewegt. Dieser Fall ist weltweit an Anlagen unterschiedlicher Hersteller aufgetreten und hat zu schweren Unfällen geführt. Daher wurde der Stand der Technik (DIN EN 81) von gesetzlicher Seite angepasst und für alle Aufzüge ein UCM-Sicherheitssystem verpflichtend eingeführt.



GELTENDE VORSCHRIFTEN – EINFACH ERKLÄRT

DAS MAß ALLER DINGE: DIE NORMENREIHE DIN EN 81

Die Norm definiert die Standards zu Sicherheit, Betriebszustand und Zugänglichkeit von Aufzügen und damit ihre konstruktive bzw. technische Ausführung im Sinne einer bestmöglichen Sicherheit aller Verwender.

AKTUELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN FÜR AUFZÜGE JEDEN TYPUS UND HERSTELLERS

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) definiert:
§ 2 Im Sinne dieses Gesetzes [...] 30. sind überwachungsbedürftige Anlagen [...] e) Aufzugsanlagen [...]

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sagt:
§ 2 (1) Arbeitsmittel sind (...) überwachungsbedürftige Anlagen
§ 4 (1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber (...) festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

In den Handlungsanleitungen zum Technischen Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS 1121) heißt es:
3.1. Der Stand der Technik für Aufzugsanlagen wird durch die Normenreihe DIN EN 81 beschrieben.

FORDERUNG ZUM UCM-SCHUTZSYSTEM IN DER DIN EN 81-20 (STAND DER TECHNIK)

- 5.6.7: Schutz gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs
- 5.6.7.1: Aufzüge müssen mit einer Schutzeinrichtung zur Verhinderung oder zum Anhalten einer unbeabsichtigten Bewegung des Fahrkorbs von der Haltestelle weg, wenn die Schachttür nicht verriegelt und die Fahrkorbtür nicht geschlossen ist, ausgestattet werden, die infolge eines beliebigen Fehlers am Triebwerk oder in der Antriebssteuerung, wovon die sichere Fahrkorbbewegung abhängt, auftreten kann.
- 5.6.7.2: Diese Schutzeinrichtung muss in der Lage sein, eine unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs zu erkennen, den Fahrkorb anzuhalten und zu halten.

IHRE PFLICHTEN ALS ARBEITGEBER (BETREIBER)



- Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihren Aufzug technisch auf dem neuesten Stand zu halten.
- Sie haften, wenn ein Verwender (Nutzer, Wartungspersonal) aufgrund überholter Technik zu Schaden kommt.
- Die zurzeit geltenden Vorschriften der DIN EN 81 definieren maßgeblich den aktuellen Stand der Technik.

ANFORDERUNGEN AN SIE



Aus den geltenden Normen und Gesetzen ergeben sich folgende Vorgaben zum UCM-Schutz:

- Der Aufzug muss bündig ohne Stolperkante in der Etage anhalten.
- Bei Abweichungen muss die Bündigkeit auch bei geöffneten Schacht- und Kabinentüren durch eine automatische Höhenregulierung wiederhergestellt werden.
- Ein zusätzliches Sicherheitssystem überwacht die Bewegung und stoppt die Kabine sicher, wenn sie im Fehlerfall mit offenen Türen aus der Etage fährt. Aufzüge, die vor 2012 in Verkehr gebracht wurden, benötigen Maßnahmen, um diese Vorgaben umzusetzen und einen sicheren Betrieb nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

Sitzungskalender 2020

Ortsgemeinderat Ockenfels, Beginn jeweils um 19:00 Uhr

| | |
|----------------|--|
| Di, 21.01.2020 | Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss |
| Di, 04.02.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 03.03.2020 | Solarausschuss |
| Di 12.05.2020 | Kindergarten-/Jugend- und Kulturausschuss um 18:30Uhr |
| Di, 12.05.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 16.06.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 18.08.2020 | Rechnungsprüfungsausschuss (In der VG Linz, Beginn 18:00 Uhr) |
| Di, 25.08.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 13.10.2020 | Ortsgemeinderat |
| Di, 01.12.2020 | Ortsgemeinderat/Weihnachtsessen |

| | | | | |
|-----------------------|----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|
| Ferientermine: | Winter RP | 17.02. bis 21.02.2020 | Winter NRW | ----- |
| | Ostern RP | 09.04. bis 17.04.2020 | Ostern NRW | 06.04. bis 18.04.2020 |
| | Pfingsten RP | ----- | Pfingsten NRW | 02.06.2020 |
| | Sommer RP | 06.07. bis 14.08.2020 | Sommer NRW | 29.06. bis 11.08.2020 |
| | Herbst RP | 12.10. bis 23.10.2020 | Herbst NRW | 12.10. bis 24.10.2020 |
| | Weihnachten RP | 21.12.-31.12.2020 | Weihnachten NRW | 23.12.-06.01.2021 |

Stand: 11.05.2020